



Abteilung Holzkonstruktionen

Bescheinigung C

für den Nachweis der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile
gemäß DIN 1052:2008, Anhang A

Der Firma

STEICO Aktiengesellschaft
Hans-Riedl-Straße 21
85622 Feldkirchen

wird für ihren Betrieb STEICO S.A., ul. Przemysłowa 2, 64-700 Czarńków/Polen, nach
Überprüfung des Fachpersonals, der Werkseinrichtung und der werkseigenen
Produktionskontrolle die Eignung

zum Kleben von Holzschalungsträgern der Klasse P 20 gemäß
DIN EN 13377 in Verbindung mit DIN V 20000-2

bescheinigt.

Für eventuell vorhandene weitere nachweisliche Qualifikationen und
Zusatzqualifikationen nach DIN 1052:2008, Anhang A, Tabelle A.1, wird auf Anlage 1
dieser Bescheinigung verwiesen.

Diese Bescheinigung gilt unter den umseitig genannten Bedingungen bis zum
30. April 2015

Stuttgart, den 16. April 2010



Der Abteilungsleiter

Aicher
Dr. S. Aicher
Akademischer Direktor

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)
- Otto-Graf-Institut -

1. Für die Ausführung der geleimten tragenden Holzbauteile sind

DIN 1052:2008 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken –
Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den
Hochbau

in Verbindung mit DIN EN 13377 und DIN V 20000-2 in der jeweils gültigen Fassung
maßgebend.

2. Über die Verklebungen sind Protokolle entsprechend den Anweisungen der MPA zu führen.
3. Jeder Wechsel der von der MPA benannten verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen des Verklebungsverfahrens oder wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen sind der MPA unverzüglich anzuzeigen, die ggf. eine neue Überprüfung vornimmt.
4. Während der Geltungsdauer dieser Bescheinigung bleiben weitere Betriebsbesichtigungen und Prüfungen durch die MPA jederzeit vorbehalten; die entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen.
5. Diese Bescheinigung ist in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie den für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichts- bzw. Baurechtsbehörden unaufgefordert vor der Ausführung geleimter tragender Holzbauteile vorzulegen, soweit nicht bereits eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie dort hinterlegt ist.
Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Leimen von tragenden Holzbauteilen erbracht haben, wird in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, geführt.
Die MPA veröffentlicht das Verzeichnis jeweils zum Jahresbeginn in der Fachpresse.
6. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text in Firmenpapieren oder Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
7. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden,
wenn die Voraussetzungen unter denen sie ausgestellt worden ist, sich geändert haben,
wenn die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden oder
wenn sich die hergestellten verklebten Holzbauteile nicht bewähren.
8. Wird eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bescheinigung angestrebt, ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit bei der MPA eine erneute Überprüfung des Betriebes zu beantragen. Dabei ist neben der einwandfreien Führung der Verleimprotokolle nachzuweisen, dass tragende geleimte Holzbauteile in leimtechnischer Hinsicht nach den unter Punkt 1 aufgeführten Bestimmungen sachgemäß hergestellt worden sind.
9. Unter Bezug auf Punkt 1 der vorstehenden Bedingungen wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von geleimten Sonderbauarten (z. B. Dreieck-Streben-Bauart oder Schalungsträger) durch allgemeine bauaufsichtliche (baurechtliche) Zulassungen geregelt wird. In solchen Zulassungen wird in der Regel u.a. bestimmt, daß jedes Herstellerwerk außer der Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile auch das Bestehen einer Fremdüberwachung durch eine amtliche Materialprüfungsanstalt oder einer anerkannten Prüfstelle nachweisen muss. Bei der Herstellung von Wand- und Deckenbauteilen sind die Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, für die einheitliche Überwachung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.